



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Herrn  
Christian Weidner  
Otto-Hue-Straße 35

59174 Kamen

**Befähigungsschein gemäß Anhang I Nr. 4 der Verordnung zum  
Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)  
vom 26. November 2010 (BGBL. IS 1643) in der z.Z. gültigen Fassung  
zur Schädlingsbekämpfung mit Phosphorwasserstoff im Erdreich**

Antrag der Fa. abalin GmbH vom 10.11.2020

Sehr geehrter Herr Weidner,

in der Anlage erhalten Sie Ihren Befähigungsschein.

Eine Verlängerung des Befähigungsscheines ist rechtzeitig (ca. 3  
Monate vor Ablauf der Gültigkeit) bei der zuständigen Behörde  
(Bezirksregierung Arnsberg) zu beantragen.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Befähigungsschein  
nur für die darin genannten Begasungen mit Phosphorwasserstoff im  
Erdreich gilt; ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß dagegen wird  
gemäß § 27 des Chemikaliengesetzes bestraft.

Datum: 18. Januar 2021  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
56.8311.1.512-B 1/ 2021  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Wenzel  
udo.wenzel@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3755  
Fax: 02931/82-3779

Dienstgebäude:  
Königsstr. 22  
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
[https://www.bra.nrw.de/themen/  
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



## Rechtsmittelbelehrung

Seite 2 von 2

Gegen diesen Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.01.2021  
AZ.:56.8311.1.512-B1/2021 kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,  
Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, Postanschrift Postfach 10 01  
55, 45801 Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift des  
Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der  
Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den  
Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-  
Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW.2012 S. 548) in  
der derzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften  
beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen  
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden  
Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Wenzel) L.S.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 18. Januar 2021  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
56.8311.1.512-B 1 / 2021  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Wenzel

Telefon: 02931/82-3755  
Fax: 02931/82-3779

Dienstgebäude:  
Königsstr. 22  
59821 Arnsberg

## B E F Ä H I G U N G S S C H E I N

### zur Schädlingsbekämpfung mit Phosphorwasserstoff im Erdreich

Herrn **Christian Gerhard Weidner**  
geboren am **17.10.1973**  
wohnhaft **Otto-Hue-Straße 35, 59174 Kamen**

wird gemäß Anhang I Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor  
Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)  
vom 26. November 2010 (BGBL. IS 1643) in der zurzeit gültigen  
Fassung der

**Befähigungsschein zur Schädlingsbekämpfung mit  
Phosphorwasserstoff im Erdreich**

erteilt.

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
[https://www.bra.nrw.de/themen/  
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

## I. Nebenbestimmungen

1. Dieser Befähigungsschein erlischt am **18.01.2027**.
2. Dieser Befähigungsschein wird ungültig, wenn der Inhaber länger als zwei Jahre keine Begasung mit **Phosphorwasserstoff im Erdreich** durchgeführt hat.

## II. Hinweise

1. Fristverlängerung durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) kann erfolgen, wenn,
  - a) der Nachweis über die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Kurzlehrgang vorliegt,
  - b) der Befähigungsscheininhaber nachweist, dass er in den letzten zwei Jahren mindestens eine Begasung mit **Phosphorwasserstoff im Erdreich** durchgeführt hat.
2. Dieser Befähigungsschein kann widerrufen werden, wenn gegen die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe – z. B. die TRGS 512 – verstoßen wird.

Im Auftrag

(Wenzel)

